



Amtsblatt der Gemeinde Saalfelder Höhe

mit den Orten Bernsdorf, Burkersdorf, Braunsdorf, Birkenheide, Dittrichshütte, Dittersdorf, Eyba, Hoheneiche, Kleingeschwenda, Lositz, Jehmichen, Reschwitz, Knobelsdorf, Unterwirbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth, Witzendorf.

Nr. 05

Samstag, 28. Mai 2016

Jahrgang 2016

Einladung zum Schulfest der Grundschule Dittrichshütte



***Anlässlich des 25-jährigen Bestehens unserer Grundschule findet am
Samstag, dem 18. Juni 2016 um 10.00 Uhr
ein Festkonzert in der Braunsdorfer Kirche statt.***

***Es musizieren ehemalige und derzeitige Schüler.
Im Anschluss daran - ca. 11.30 Uhr - treffen sich alle Besucher der
Jubiläumsveranstaltung
auf dem Schulgelände, um gemeinsam zu feiern.***

Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachungen der Gemeinde Saalfelder Höhe

Einladung

zur 1. Beratung des Bauausschusses 2016

Am **Dienstag, dem 7. Juni 2016** findet um **18.00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung in Kleingeschwenda die 1. Beratung des Bauausschusses 2016 statt.

Dazu lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der 4. BA-Sitzung vom 8. Dezember 2015
3. Beratung und Beschlussfassung über Bauanträge und Bauvoranfragen

Torsten Scholz
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Saalfelder Höhe

vom 12. Mai 2016

ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss-Nr. 1-2/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe bestätigt die Tagesordnung mit folgender Änderung:

Der TOP 9 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Über den Sachverhalt wurde bereits 2014 abgestimmt.

Beschluss-Nr. 2-2/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe bestätigt das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2016.

Beschluss-Nr. 3-2/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe beschließt die Veröffentlichung des Berichtes des Bürgermeisters im Höhenpanorama.

Seit der letzten Gemeinderatssitzung wurden folgende Schwerpunktaufgaben realisiert:

1. Die Hauptaufgaben der Gemeindeverwaltung setzten sich in den vergangenen Wochen vorwiegend aus der Umsetzung folgender Sachverhalte zusammen:

Im Vordergrund steht weiterhin die Erstellung des Haushalts-sicherungskonzeptes. Die Überarbeitung sämtlicher Satzungen der Gemeinde ist fast abgeschlossen.

Die in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossene Kindergartengebührensatzung wurde von der Kommunal-aufsicht vollumfänglich genehmigt, so dass in der Kämmerei die neuen Bescheide erstellt worden sind.

Weiterhin werden durch die Kämmerei die Zahlungseingänge aus offenen Steuerbescheiden und Straßenausbaubeiträgen kontrolliert.

2. Die Hauptaufgaben des Bauhofes bestanden in den ver-gangenen Wochen darin, die Winterdiensttechnik abzurüsten und zu warten.

Die vorhandene Mähtechnik wurde für die Grasmahd vorbereitet, mit welcher am 25. April 2016 in Unterwirschbach begonnen wurde und planmäßig in allen Ortsteilen fortgeführt wird.

Vor Beginn der Spielplatzsaison wurden die dort befindlichen Spielgeräte auf ihre Sicherheit überprüft. Im Ergebnis dessen erfolgte eine Auswechslung der defekten Geräteteile, so dass die Betriebssicherheit für dieses Jahr gegeben ist.

Aufgrund von Holzwurmbefall musste im Saal Knobelsdorf die Teilsanierung einer Fachwerkwand vorgenommen werden. Hier wurden zum Teil tragende Bauteile durch neue ersetzt bzw. noch nicht befallene Holzständer mit einem Wurmschutzmittel behandelt.

Weiterhin wurden Wegebauarbeiten im Bereich des Bienen-lehrpfades ausgeführt.

3. Die Arbeiten für die Straßenbaumaßnahme 2. BA K177 in Unterwirschbach wurden vereinbarungsgemäß begonnen und werden planmäßig ausgeführt.

Bis jetzt liegt die bauausführende Firma August Dohrmann im Bauzeitplan, so dass mit einer pünktlichen Beendigung der Maßnahme – terminiert auf Ende August 2016 – zu rechnen ist.

Beschluss-Nr. 4-2/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe hat Kenntnis über die Jahresrechnung 2015 mit folgenden Anlagen:

1. Erläuterungsbericht
2. Haushaltsquerschnitt
3. Gruppierungsübersicht
4. Übersicht über den Stand der Schulden
5. Übersicht über den Stand der Rücklage

Die Jahresrechnung wird bestätigt.

Die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder erhöht sich auf 15.

Beschluss-Nr. 5-2/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe ermächtigt den Bürgermeister, den Kauf eines Alternativ-Feuerwehrfahrzeuges für Burkersdorf bis zu einer Höhe von 10.000 Euro einschließlich aller Zusatzkosten durchführen zu können.

Die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder erhöht sich auf 16.

Beschluss-Nr. 6-2/2016

Die Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung der Gehwege und Nebenanlagen an der Kreisstraße K177 in Unterwirbach im Bereich „Anger“ und „Obere Straße“ und „Birkenheider Weg“ wird beschlossen.

Die Kreisstraße K177 in Unterwirbach ist eine Hauptverkehrsstraße. Die abzurechnende Anlage ist im beigefügten Lageplan farbig gekennzeichnet.

Auf der Grundlage der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Saalfelder Höhe erfolgt die Kostenspaltung für die Teileinrichtung: Gehwege und Nebenanlagen.

Aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme und der haushalterischen Situation der Gemeinde wird die Erstellung von Vorab-Bescheiden in Höhe von 50 Prozent der zu erwartenden Kosten beschlossen.

Beschluss-Nr. 7-2/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe beschließt:

Der Vertreter der Stadt Saalfeld Herr Blech erhält für den TOP 11 – Gebietsreform – Rederecht.

Beschluss-Nr. 8-2/2016

In Auswertung der in den letzten Wochen geführten Sondierungsgespräche zwischen Vertretern der Gemeinde Saalfelder Höhe und den Anliegergemeinden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe, diese auf die Stadt Saalfeld zu beschränken.

Der Bürgermeister der Gemeinde Saalfelder Höhe wird beauftragt, diese zu leiten und zu intensivieren, um im Ergebnis dessen einen entsprechenden Eingliederungsvertrag zwischen der Gemeinde Saalfelder Höhe in die Stadt Saalfeld gemeinsam mit den ermächtigten Vertretern der Stadt Saalfeld auszuarbeiten und dem Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss-Nr. 9-2/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe beschließt:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Waldhaus“ OT Wittmannsgereuth – bestehend aus der Planzeichnung in der Fassung vom 10. April 2016 und die Begründung – werden gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Waldhaus“ OT Wittmannsgereuth und die Begründung werden nach § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 BauGB. Die Beteiligten werden von der Auslegung benachrichtigt.

Beschluss-Nr. 10-2/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe beschließt unter Beachtung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren die Hundesteuersatzung der Gemeinde Saalfelder Höhe.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Hundesteuersatzung bei der Kommunalaufsicht zur Prüfung und Genehmigung einzureichen

Beschluss-Nr. 11-02/2016

Protokollbestätigung

Beschluss-Nr. 12-02/2016

Kenntnis Kaufvertrag

Torsten Scholz

Bürgermeister

Die nächste Ausgabe des
Amtsblattes
der Gemeinde Saalfelder Höhe

erscheint am 18. Juni 2016.

Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
am Montag, dem 6. Juni 2016
im Sekretariat der Gemeinde Saalfelder Höhe.

Für eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion
keine Verantwortung.

Impressum:

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Saalfelder Höhe
OT Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07422 Saalfelder Höhe
Tel.: 0367 36/23 4810, Fax 0367 36/23 4811
E-Mail: info@saalfelder-hoehe.de

Gesamtherstellung:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf
Tel.: 0367 33/2 33 15, Fax: 0367 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeinde Saalfelder Höhe, Bürgermeister

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände
zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf
Tel.: 0367 33/2 33 15, Fax: 0367 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski
gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Gemeinde Saalfelder Höhe kostenlos verteilt. Verantwortlich für die kostenlose Verteilung ist die Firma Satz & Media Service Uwe Nasilowski.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare in der Gemeindeverwaltung in OT Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07422 Saalfelder Höhe zum Preis von 1,50 Euro/Stück käuflich erworben werden. Bei Versand wird zusätzlich ein Porto von 1,45 Euro/Stück erhoben.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Saalfelder Höhe (Baumschutzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe hat aufgrund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert am 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 2 und 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand:

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 2. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte gefährdeter und wild lebender Tierarten
 3. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung eines Biotopverbundes
 4. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas oder
 5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- unter besonderen Schutz gestellt.

§ 2

Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Saalfelder Höhe sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne stammbildende Gehölze (Bäume und baumartige Sträucher) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften weitergehende Schutzbestimmungen bestehen.

Als Wurzelbereich im Sinne dieser Satzung gilt die Kronentraufe des Baumes zuzüglich eines Radius von 1,50 m nach außen. Die Kronentraufe ist die senkrechte Verlängerung der Baumkronenaußenseiten zum Erdboden und Berücksichtigung der natürlichen Wuchsform des Baumes.

Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Intensivobstplantagen, die einer erwerbsmäßigen Nutzung unterliegen
2. Bäume in Parzellen von Kleingartenanlagen gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung
3. Bäume im Sinne von Wald gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 (GVBl. S. 470) in der jeweils gültigen Fassung und
4. Bäume in den nach Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574, 584) geschützten historischen Park- und Gartenanlagen

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung sind:

1. Laub- und Nadelbäume aller Baumarten ab einem Stammumfang von 50 cm
2. Obstbäume, wenn die astfreie Stammlänge mindestens 160 cm beträgt (Obstbaum-Hochstämme) ab einem Stammumfang von 50 cm
3. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen

Zu messen ist der Stammumfang im Rahmen dieser Satzung in 1,00 m Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

- (2) Geschützt sind Bäume ohne Beschränkung auf einen Stammumfang:

1. die aufgrund und im Geltungsbereich einer Satzung nach Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzt sind, durch Vertrag auf Flächen eines bestehenden Grünordnungsplanes, landschaftspflegerischen Begleitplanes oder Freiflächengestaltungsplanes gepflanzt wurden oder aufgrund einer Satzung nach BauGB zu erhalten sind
2. die nach dieser Satzung als Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden

§ 4

Schutzgebot

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind verpflichtet, auf dem Grundstück befindlichen geschützten Baumbestand sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen sowie vor Beeinträchtigungen und Zerstörung zu schützen.

Bei Baumaßnahmen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) in der Ausgabe von 08/2002 und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS), Teil Landschaftspflege (LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) in der Ausgabe von 1999, zu beachten.

§ 5

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Habitus durch Schnittmaßnahmen wesentlich zu verändern.
- (2) Als Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten alle Einwirkungen auf geschützte Bäume im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Lebensfunktionen des Baumes führen können, insbesondere auch:
 1. das Versiegeln der Bodenoberfläche im Bereich der Kronentraufe mit einem gering- bis wasserundurchlässigen Belag (insbesondere Belagsklasse I: Asphalt, Betondecken, durchlässige Beläge mit undurchlässigen Untergrund; Belagsklasse II: Betonverbundpflaster, Plattenbeläge, Mittel- und Großpflaster, Klinker, und Belagsklasse III: Klein- und Mosaikpflaster)
 2. das Durchführen von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich
 3. das Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen wie Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlichen Stoffen – soweit nicht bereits nach anderen Bestimmungen untersagt – in oder außerhalb von ortsfest benutzten Anlagen (z. B. Chemietoiletten) im Wurzelbereich
 4. das Entfachen von Feuer unter der Baumkrone
 5. das unsachgemäße Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für Anwendung an oder unter Gehölzen zugelassen sind
 6. das Befahren mit oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Bauwagen im Wurzelbereich, außer auf besonders dafür ausgewiesenen und genehmigten Wegen oder Stellplätzen
 7. das Lagern oder Abstellen von Baumaterialien im Wurzelbereich oder
 8. das Anbringen von Plakaten, Schildern, Elektroleitungen und Befestigungsvorrichtungen aller Art
- (3) Eine wesentliche Veränderung des Habitus im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das art- und sortentypische Aussehen oder das weitere Wachstum erheblich beeinträchtigen.

- (4) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße, fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann.

Die geplante oder bereits erfolgte Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß Satz 1 sind durch den Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten bzw. den Verursacher der Gemeindeverwaltung Saalfelder Höhe, Kleingeschwenda 68, 07422 Saalfelder Höhe unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Verboten ist auch, Maßnahmen nach Absatz 1 zu veranlassen oder als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter zu dulden.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Saalfelder Höhe kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung geschützter Bäume:
1. auf seine Kosten selbst trifft, veranlasst bzw. unterlässt oder
 2. zu dulden hat, soweit die Durchführung dieser Maßnahmen dem Pflichtigen im Einzelfall nicht zuzumuten ist oder den Belangen des Baumschutzes gemäß § 1 voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde
- (2) Absatz 1 gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen und findet auch entsprechende Anwendung, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte als Nachbar eines angrenzenden Grundstückes betroffen ist, auf dem ein oder mehrere geschützte Bäume stehen sowie wenn Teile des geschützten Baumbestandes in sein Grundstück eingedrungen sind (Wurzeln oder Überhang).

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn:
1. Rechtsvorschriften oder vollstreckbare Titel den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der wesentlichen Veränderung des Habitus geschützter Bäume verpflichten
 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige oder bereits bestehende Nutzung unmöglich oder unzumutbar beeinträchtigt wäre
 3. dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist
 4. von geschützten Bäumen eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht, die nicht gegenwärtig ist, und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann oder
 5. geschützte Bäume so stark erkrankt sind, dass sie mit zumutbarem Aufwand von Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht mehr zu erhalten wären
- (2) Ausnahmen von den Verboten des § 5 können erteilt werden, wenn:
1. durch Lebensäußerung geschützter Bäume die ortsübliche Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden erheblich beeinträchtigt wird
 2. geschützte Bäume in ihrer Vitalität bereits erheblich eingeschränkt und deshalb in ihrem Bestand erneuert werden sollen
 3. geschützte Bäume die Nutzung von Wohn- oder Arbeitsräumen durch Schattenwirkung erheblich beeinträchtigen
 4. geschützte Bäume sich in ihrem Wachstum gegenseitig behindern
- (3) Befreiungen von den Verboten des § 5 können unter den Voraussetzungen des § 36a ThürNatG in der aktuell geltenden Fassung erteilt werden.

- (4) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde Saalfelder Höhe schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung einer Lageskizze mit entsprechender Flurstücksnummer, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen.

Aus dem Antrag müssen alle für die Beurteilung des Vorganges erforderlichen Voraussetzungen und Einzelheiten ersichtlich sein. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden, die für die Beurteilung erforderlich sind.

- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Ausnahmen oder Befreiungen werden für die Dauer von zwei Jahren befristet.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

- (1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung für die Beseitigung geschützten Baumbestandes nach § 7 erteilt, so ist der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Rechtsnachfolger verpflichtet, auf seine Kosten Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Das gilt nicht für:

1. erteilte Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 2 Nr. 4
 2. Bäume, die als zeitweilige Begrünung auf städtebaulich gesicherten Gebäuderückbauflächen stehen, wenn der Flächen-eigentümer oder Nutzungsberechtigte dies zum Zeitpunkt der Pflanzung oder der Duldung des Aufwuchses schriftlich mit der Gemeinde Saalfelder Höhe vereinbart hat
 3. Fälle, in denen die erforderliche Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für den Pflichtigen darstellen würde und
 4. Fälle, bei denen die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung zur Erreichung der Ziele aus § 1 nicht sachdienlich ist
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des zu entfernenden geschützten Baumbestandes:
- Bis zu einem Stammumfang von 80 cm ist als Ersatz ein Laub- oder Obstbaum mit einem Umfang von 12 bis 14 cm Stammumfang zu pflanzen.
- Beträgt der Umfang des entfernten Gehölzes bis 80 cm, so ist ein Obst- oder Laubbaum in der Qualität 2 x verpflanzt mit Drahtballierung und einem Mindestumfang 12/14 zu pflanzen.
- Beträgt der Umfang des entfernten Gehölzes mehr als 80 cm, so sind für jede weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein weiterer Obst- oder Laubbaum in der Qualität 2 x verpflanzt mit Drahtballierung und einem Mindeststammumfang 12/14 zu pflanzen.
- (3) Die ausgeführte Ersatzpflanzung ist schriftlich bei der Gemeinde Saalfelder Höhe anzuzeigen.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Bäume nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist, andernfalls ist sie zu wiederholen.
- (5) Die Gemeinde Saalfelder Höhe kann dem Pflichtigen Baumart, Pflanzort und Pflanzzeit vorschreiben, wenn dies aus Gründen des § 1 oder zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften ist.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, so ist der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Rechtsnachfolger zu einer Ersatzzahlung (Ablösesumme) heranzuziehen.
- Eine Ersatzzahlung ist ebenfalls zu leisten, wenn der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Rechtsnachfolger seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht nachkommt.

- (7) Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Pflanzware gemäß der nach Abs. 2 festgelegten Qualität zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 30 Prozent für Pflanzkosten sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Der Wert der Pflanzware wird durch Preis-anfrage bei ortsansässigen Garten- und Landschaftsbaufirmen für mehrere übliche Baumarten durch Bildung eines Durchschnittssatzes ermittelt.

Das jeweils preisgünstigste Angebot wird dabei in die Berechnung eingestellt. Die Berechnung kann bei der Gemeinde Saalfelder Höhe zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

- (8) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen werden von der Gemeinde Saalfelder Höhe zweckgebunden für Neu- und Nachpflanzungen von Bäumen, insbesondere auf öffentlichen Flächen, sowie für zwingend notwendige baumerhaltende Maßnahmen an bedeutendem geschützten Baumbestand im Gemeindegebiet verwendet.

Sie sind nach Möglichkeit im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 2 sowie in der Nähe der beseitigten Bäume einzusetzen.

- (9) Um die Durchführung von Ersatzpflanzungen im vollen Umfang zu gewährleisten, kann die Gemeinde Saalfelder Höhe in begründeten Fällen vom Pflichtigen entsprechend § 8 Abs. 3 ThürNatG eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen.

Für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gemeinde Saalfelder Höhe die Form der Sicherheitsleistung bestimmt.

- (10) Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tierwelt nicht zu gefährden, darf die genehmigte Fällung von Bäumen im Bereich von Brutstätten nicht vom 1. März bis 20. September – während der Hauptbrutzeit der Vögel – durchgeführt werden.

Ausgenommen sind Fällungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 zur Gefahrenbeseitigung.

Höhlen- und Horstbäume (Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen oder Höhlenbrütern bewohnt werden sowie mit Nestern, die mehrjährig genutzt werden), sind für die Natur besonders wertvoll.

Ausnahmen zur Beseitigung erteilt die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt.

§ 9

Baumschutz im baurechtlichen Verfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan alle auf dem Grundstück vorhandenen nach dieser Satzung geschützten Bäume mit Angabe von Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Standort einzutragen.

Es sind nach dieser Satzung geschützte Bäume angrenzender Grundstücke darzustellen, wenn diese in einem Abstand von bis zu 6,00 m zur Grenze des Baugrundstückes stehen und durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

- (2) Dem Bauantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn oder seines Beauftragten beizufügen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Verordnung geschützten Bäume entfernt, zerstört oder beeinträchtigt werden, oder es ist ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 4 zu stellen.

Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 ergeht in einem gesonderten Bescheid zur Baugenehmigung.

- (3) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit geschützten Bäumen oder von dessen Beauftragten entgegen den Verboten des § 5 und ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Habitus wesentlich verändert, sind diese auf Verlangen der Gemeinde Saalfelder Höhe verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen.

Dies gilt auch für das Nichteinhalten von Nebenbestimmungen zum Erhalt geschützten Baumbestandes für erteilte Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen.

- (2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzbepflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ersatzzahlung für jeden nicht ersetzten geschützten Baum zu leisten.
- (3) Für Ersatzpflanzungen nach Absatz 1 und für Ersatzzahlungen nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen nach § 8.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten/Bußgeldvorschriften

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 in Verbindung und mit § 54 Absatz 1 Ziffer 1 und 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. den Verboten des § 5 ohne eine wirksame Genehmigung nach § 7 zuwiderhandelt
 2. der Anzeigepflicht des § 5 Absatz 4 Satz 2 nicht nachkommt
 3. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht Folge leistet
 4. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Absatz 1 und Absatz 2 oder einer Befreiung nach § 7 Absatz 3 nicht erfüllt
 5. seinen Verpflichtungen nach § 8 oder 10 nicht nachkommt
 6. entgegen § 9 Abs. 1 oder Absatz 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 7. § 9 Absatz 2 zuwiderhandelt
2. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Absatz 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2001 außer Kraft.

Kleingeschwenda, den 21. April 2016

Gemeinde Saalfelder Höhe

Scholz Siegel
Bürgermeister



Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe in der Sitzung am 12. Mai 2016 die folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind (Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen)
4. Hunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden notwendig sind
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden
7. Hunden in Tierhandlungen
8. Hunden, die für Erwerbszwecke gehalten werden

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.
Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Hundehalter muss volljährig sein.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt:

1. für den ersten Hund	60,00 Euro/Jahr
2. für den zweiten Hund	60,00 Euro/Jahr
3. für jeden weiteren Hund	100,00 Euro/Jahr
4. für den ersten gefährlichen Hund	400,00 Euro/Jahr
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 Euro/Jahr

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) in seiner jeweils gültigen Fassung Hunde, die der Rasse nach aufgeführt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

Im Zweifel hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der im Gesetz genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung vorliegt.

- (5) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt (Jahressteuer).
Die Steuer ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Steuerpflicht erst während des Jahres eintritt oder endet.

§ 6

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 7

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist jährlich zum 15. Februar fällig.
Bei späterer Festsetzung wird die Steuerschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:
 1. Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude nicht mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 9

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. Der § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung und Züchtersteuer

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von vierzehn Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus (Hundesteuermarke).

- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe von:

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
- der Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes
- Beginn der Haltung im Gebiet der Gemeinde Saalfelder Höhe

Die Abmeldung erfolgt unter Angabe von:

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
- Datum der Abschaffung und Grund der Abschaffung
- Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters

Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund innerhalb von vierzehn Tagen bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist dies der Gemeinde Saalfelder Höhe innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Auskünfte, Nachweise

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 93 AO).

Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (3) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Steueramt übersandten Erklärungsvordrucke innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 93 AO).

Durch das Ausfüllen der Erklärungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Thüringen vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 20. März 2014 (GVBl. S. 82) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt
2. als Hundehalter entgegen § 11 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
3. als Hundehalter entgegen § 4 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 12 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt
5. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar gültige Steuermarke umher laufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 12 Abs. 3 die vom Steueramt übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt

§ 14

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Thüringen (ThürAGVwGO) vom 15. Dezember 1992 (GVBl. 1992, 576) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. 2009, 24) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Saalfelder Höhe vom 20. Dezember 2011 außer Kraft.

Saalfelder Höhe, den 18. Mai 2016

Gemeinde Saalfelder Höhe

Torsten Scholz Siegel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Waldhaus“ OT Wittmannsgereuth und dessen Begründung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2016 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Waldhaus“ OT Wittmannsgereuth sowie die Begründung in der Fassung vom 10. April 2016 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Waldhaus“ OT Wittmannsgereuth und die Begründung liegen in der Zeit:

vom 30. Mai 2016 bis einschließlich 29. Juni 2016

in der Gemeinde Saalfelder Höhe

– Bauamt –

OT Kleingeschwenda

Kleingeschwenda 68, 07422 Saalfelder Höhe

während folgender Dienstzeiten

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr	12.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr	12.30 bis 15.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

Fortführung des ursprünglichen Nutzungszweckes „Waldhaus“ als Hotel-/Pensionsbetrieb nach Modernisierung und Instandsetzung der Bestandsgebäude.

Hinweis:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Torsten Scholz
Bürgermeister

Dankeschön!

Geld- und Sachspenden an die Gemeinde Saalfelder Höhe

Dankeschön an alle Spender

Allen Sponsoren gebührt Dank und Anerkennung – egal ob es eine Geldspende, eine Sachspende in Form von Material oder eine kostenlose Reparatur ist.

Firma/Name, Vorname	Wohnort	Geld- bzw. Sachspende	verwendet für
Michél Köninger	Jehmichen	Sachspende	Pflasterarbeiten
Jonny Fulara	Kleingeschwenda	Sachspende	Pflasterarbeiten
Partyservice Räte	Kleingeschwenda	Sachspende	Seniorenbegegnungsstätte
Familie Möhrke/Müller	Eyba	Sachspende	Pflanzsteine für Kräuterbeet Kita „Spatzennest“ Kleingeschwenda
Matthias Schonauer	Saalfeld	Geldspende	Jugendclub Unterwirschbach
Johanna De Jong	Saalfeld	Geldspende	Kita „Spatzennest“ Kleingeschwenda
Familie Alexander und Rebekka Schmidt	Kleingeschwenda	Sachspende	Werkzeug für Werkbank Kita „Spatzennest“ Kleingeschwenda

Sollten Spender in der Liste nicht aufgeführt sein, so haben wir von der **selbständigen** Hilfeleistung noch keine Kenntnis erhalten und bitten um eine kurze Information.

Torsten Scholz, Bürgermeister



ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

♥ Geburtstag ♥ Geburtstag ♥

Wir gratulieren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute:

Bernsdorf

19.06. Edgar Meusel zum 84. Geburtstag

Dittrichshütte

26.05. Manfred Börner zum 73. Geburtstag

01.06. Ruth Czurlok zum 86. Geburtstag

17.06. Konrad Beck zum 76. Geburtstag

Kleingeschwenda

25.05. Leni Wunder zum 78. Geburtstag

Lositz-Jehmichen

21.05. Dieter Eschner zum 78. Geburtstag

Reschwitz

22.05. Erika Knoll zum 84. Geburtstag

23.05. Hannelore Pantel zum 79. Geburtstag

27.05. Katharina Wilhelm zum 65. Geburtstag

27.05. Heinz Lehmann zum 65. Geburtstag

01.06. Brigitte Bärschneider zum 76. Geburtstag

04.06. Gisela Preißler zum 72. Geburtstag

05.06. Edeltraud Holzmüller zum 65. Geburtstag

14.06. Renate Baumann zum 73. Geburtstag

18.06. Gerhard Hahn zum 70. Geburtstag

Unterwirbach

24.05. Erika Häuser zum 74. Geburtstag

25.05. Bernd Kaufmann zum 74. Geburtstag

26.05. Konrad Oertel zum 77. Geburtstag

29.05. Ursula Scholz zum 69. Geburtstag

Unterwirbach

31.05. Erika Hummrich zum 83. Geburtstag

31.05. Eberhard Schmidt zum 77. Geburtstag

31.05. Martina Barop zum 65. Geburtstag

01.06. Annette Utting zum 69. Geburtstag

03.06. Marianne Georgi zum 83. Geburtstag

05.06. Heidemarie Straubel zum 74. Geburtstag

08.06. Gabriele Utting zum 80. Geburtstag

10.06. Gerhard Häuser zum 73. Geburtstag

12.06. Dieter Utting zum 69. Geburtstag

15.06. Gerd Kubsch zum 73. Geburtstag

16.06. Roswitha Gladitz zum 67. Geburtstag

17.06. Ingeburg Hain zum 87. Geburtstag

Volkmannsdorf

01.06. Dieter Wohlfarth zum 67. Geburtstag

04.06. Roland Crone zum 67. Geburtstag

07.06. Alfred Macheleidt zum 79. Geburtstag

16.06. Renate Rössel zum 74. Geburtstag

17.06. Helga Daehn zum 74. Geburtstag

Wickersdorf

29.05. Gertrud Harbich zum 83. Geburtstag

10.06. Lutz Jacobeit zum 68. Geburtstag

20.06. Dr. Ulrich Knopf zum 72. Geburtstag

Wittmannsgereuth

18.06. Klaus Wenzel zum 77. Geburtstag



Ehejubiläum

Wir gratulieren nachträglich zur Diamantenen Hochzeit:

Am 19. Mai 2016 beging das
Ehepaar Horst Utting und Elisabeth Utting
aus dem Ortsteil Unterwirbach
Am Anger 24
07422 Saalfelder Höhe
das Fest der Diamantenen Hochzeit.



Wir gratulieren nachträglich zur Diamantenen Hochzeit:

Am 19. Mai 2016 beging das
Ehepaar Rudolf Schumann und Martha Schumann
aus dem Ortsteil Hoheneiche
Hoheneiche 7
07422 Saalfelder Höhe
das Fest der Diamantenen Hochzeit.



Jagdgenossenschaft Wittmannsgereuth

Einladung zur Vollversammlung

Alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Wittmannsgereuth werden herzlich zur Vollversammlung eingeladen:

am **Dienstag, dem 7. Juni 2016**
um **19.30 Uhr**
in die **„Alte Schule“ Wittmannsgereuth**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung
3. Kontrolle des Protokolls vom 29. März 2016
4. Rechenschaftsberichte ab März 2016
5. Kassenbericht für das Jagdjahr 2015/2016
6. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2015/2016
7. Feststellen des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2015/2016
Beschluss 04/2016
8. Schriftwechsel und Organisatorisches
9. Sonstiges

C. Linke
Jagdvorsteherin

Grundschule Dittrichshütte

MDR-Sinfonieorchester spielt Konzert für die Grundschule Dittrichshütte

Bereits seit Jahren hat die Grundschule Dittrichshütte ihre Qualifizierung als musikalische Grundschule abgeschlossen.

Im Rahmen dieses Schulkonzeptes kam es in diesem Schuljahr aber zu einer neuen großartigen Zusammenarbeit mit CLARA – dem Musiknetzwerk des Mitteldeutschen Rundfunks für Kinder und Jugendliche.

Bereits in mehreren Workshops und kleineren Veranstaltungen über das bisherige Schuljahr verteilt konnten die Schülerinnen und Schüler unserer Grundschule allerlei Wissenswertes über klassische Musik, Instrumente, Orchesteraufbau erfahren und verschiedene Instrumente selbst ausprobieren.

So war es ein großer Spaß, als die Blechbläser des MDR-Orchesters die Bremer Stadtmusikanten aufführten und die Kinder im Anschluss Horn oder Trompete selbst ausprobieren konnten.

Oder als der Chorleiter des MDR-Chores gemeinsam mit den Dittrichshütter Chorkindern Stimmübungen und Liederproben durchführte. Doch heute fand das ganze Projekt mit einem krönenden Höhepunkt seinen phänomenalen Abschluss.

Bei einer Schulgröße von 100 Kindern reisten heute am 20. April 2016 50 professionelle Orchestermusiker gemeinsam mit ihrem Dirigenten in Dittrichshütte an. Begleitet wurden sie von zahlreichen Technikern und einem riesigen Lkw voller wertvoller Instrumente.

Angefangen bei Cembalo, über Harfe, Pikkoloflöte bis hin zu Kontrabass und Pauken – alles, was man sich im klassischen Orchester nur vorstellen kann, war dabei. Als die Kinder der Klassen eins bis vier dieses Aufgebot erblickten, war das Staunen groß.

Konzertpädagoge Ekkehard Vogler, der alle anderen im Vorfeld stattgefundenen Veranstaltungen bereits begleitet hatte, freute sich über das Wiedersehen mit den Kindern und begrüßte sie strahlend.

Langsam führte er die Kinder an das kommende Konzert heran und erklärte, was die Kinder zu erwarten hätten.

Anhand des Stückes „The Young Person’s Guide to the Orchestra“ des britischen Komponisten Benjamin Britten konnten die Kinder erst das Zusammenspiel aller Orchestermusiker erleben, ehe ihnen jede einzelne Instrumentengruppe noch einmal nacheinander vorgestellt wurde.

Über die Aufgabe des Dirigenten und die Entwicklung des Taktstockes von einer Rolle Papier zum uns bekannten kleinen „Stäbchen“, die Blechbläser, die Streicher bis hin zum Gong und der Pauke wurde jedes Instrument einzeln vorgestellt, erklärt und dessen Klang im Orchester vorgestellt.

Unterstützung erhielt Herr Vogler dabei von drei Dittrichshütter Schülern Tobias, Clara und Ole, die selber Instrumente der jeweiligen Richtung spielen und sich damit für die Vorstellung der Holz- bzw. Blechbläser sowie der Streichinstrumente qualifiziert hatten.

Wussten Sie, dass ein Cello eine Schnecke und einen Frosch besitzt und eine Klarinette aus einem Schnabel, einem Becher und einer Birne besteht?

Dies waren nur einige wenige Dinge, die die Kinder der Grundschule an diesem Tag erfahren haben, ehe zum Abschluss das gesamte Orchester noch einmal zusammen musizierte.

Für die Kinder war dieser Tag ein großartiges Erlebnis und sie bedankten sich bei den Musikern mit tosendem Applaus und Jubelrufen.

Unser Dank als Eltern gilt zum einen unserem tollen Lehrerkollegium – allem voran unserer Schulleiterin Solveig Kniese – die unseren Kindern solche Projekte immer wieder ermöglichen, natürlich dem gesamten Team des MDR-Sinfonieorchesters und dem Projekt CLARA unter der Leitung von Ekkehard Vogler.

Aber auch – und dieses Mal wirklich nicht zu wenig – dem gesamten Team des Kinderdorfes Dittrichshütte.

Danke, dass Sie unserer Schule immer wieder erlauben, auf ihrem tollen Gelände und in ihrem Saal solche Veranstaltungen durchzuführen.

Wir wissen, dass dies keinesfalls selbstverständlich ist und Ihnen insbesondere der heutige Tag einiges an zusätzlicher Arbeit abverlangt hat.

Conny Kramer-Marr
Schulelternsprecherin
Grundschule Dittrichshütte

Männergesangsverein 1879 Reschwitz e. V.

Liebe Freunde des Chorgesanges, liebe Leser!

Es ist wieder einmal an der Zeit, auch Ihnen über das Vereinsgeschehen im Reschwitzer Chor zu berichten.

Auch nach der symbolischen Übergabe des Dirigentenstabes des ehemaligen Chorleiter Rolf Schieferdecker an unser qualifiziertes Vereinsmitglied Frank Walther aus Reschwitz im Oktober 2015 wurde durch viel Fleiß, Harmonie und Freude am gemeinsamen Gesang diese nicht überraschend entstandene Situation nahtlos bewältigt.

Die Sänger haben sich erstaunlich schnell und mit Disziplin dieser Aufgabe gestellt und unterstützen begeistert ihren oft ins Schwitzen geratenen neuen Chorleiter.

Der Schritt in diese Verantwortung war für Frank Walther sicher auch nicht einfach, da er in die großen „Fußstapfen“ seines Vorgängers eintauchte, aber nicht unterging.

Selbstverständlich kann er auch die Vorteile eines Chores nutzen, welcher das Glück hatte, über 25 Jahre die Vorzüge einer professionellen Chorleitung empfangen zu haben.

Dass der Chor mit der neuen Chorleitung im Einklang ist, beweisen die ersten fünf Auftritte unter neuer Leitung, welche vom Publikum mit gute Kritiken und Beifall honoriert wurden.

Auch Frank sieht in den klangstarken Stimmen ein großes Potential für die Fortsetzung der langjährigen Reschwitzer Chortradition – wenn es gelingen wird, sich mit weiteren Sängern zu verstärken.

Chorprobe ist immer donnerstags von 19.00 bis 21.00 Uhr.

Es ist noch nicht zu spät für die Erhaltung des Chors, aber die Zeit und die demografische Entwicklung wird unaufhaltsam auch an den Säulen des Chors nagen, welcher fast 140 Jahre alle Höhen und Tiefen überstanden hat.

Vor allem die singfreudigen Männer aus der Gemeinde, welche zweifelsfrei vorhanden sind, sollten sich doch einen großen Ruck

geben, über den „Tellerrand“ hinweg schauen und das musikalische Aushängeschild von Reschwitz mit ihrem Chorbeitritt auch für folgende Generationen erlebbar zu machen.

Das Singen – auch aus medizinischen Gründen betrachtet – ist nachweislich gesundheitsfördernd, hat kaum Nebenwirkungen und unterstützt ein ausgeglichenes und oft hohes Lebensalter.

Auch unter diesem Gesichtspunkt kann man einen Choreintritt betrachten und mit dem Durchschnittsalter des Männergesangsvereins Reschwitz von 65 Jahren und mit seinem ältesten aktiven Sänger Rudi Bärschneider (87 Jahre) wird diese Tatsache eindeutig bestätigt.

Es ist vor allem der Spaß und die Freude an einer harmonischen Gemeinschaft von Gleichgesinnten, was einem bei den Proben, Auftritten und den gemeinsamen Unternehmungen mit den Lebenspartnern, den zahlreichen Chorfesten und Feiern mit befreundeten Sängerinnen und Sängern einen besonderen Anreiz für das schöne Hobby gibt.

Am diesjährigen Wandertag des Chors, welcher an der Reschwitzer Kulturscheune begann (siehe Bild), begleiteten auch wieder die Lebenspartnerinnen die Wanderburschen des Chors.

Gerade dieses gemeinsame Miteinander stärkt den Zusammenhalt im Verein und auch das Verständnis in den Familien.

Auch in diesem Jahr sind noch einige Vorhaben des Männergesangsvereins Reschwitz zu realisieren.

Unter anderem sind Chorauftritte zu Jubiläen, der Vereinsausflug in den Spreewald, das traditionelle Freundschaftssingen in Dittrichshütte sowie die Weihnachtskonzerte am Ende des Jahres schon fest eingeplant.

Im Namen der Sänger des Männergesangsverein Reschwitz unter der Leitung seines Chorleiters Frank Walther wünsche ich Ihnen eine schöne Zeit und Danke fürs Lesen des Beitrages.



Gratulation!

Die LAC-Höhenstrolche erobern neun Medaillen

Bei der kürzlich ausgetragenen Bahneröffnung in Saalfeld absolvierten sieben junge Sportler der Saalfelder Höhe ihren ersten Wettkampf in der Leichtathletik.

Dabei standen 50 m Sprint, Ballwerfen, Weitsprung und ein 400 m Lauf auf dem Wettkampfprogramm.

Eigentlich hätten sich alle mitgereisten Sportler und auch die Eltern eine Goldmedaille verdient, trotzten doch alle den recht kalten Temperaturen und der immer einmal wieder vom Himmel fallenden Feuchtigkeit.

Der Dank dafür waren neun Medaillen, die auf die Saalfelder Höhe entführt wurden. Am erfolgreichsten waren dabei die jüngsten Sportler, die eigentlich nur mal zum Schnuppern mitgekommen waren.

So trugen Lucy Peter und Adrian Dörfer (Dittrichshütte) – beide AK 6 – mit stolz geschwellter Brust jeweils dreimal Edelmetall – eines davon in Silber – nach Hause.

Mira Gohle (AK 6) durfte sich mit zwei Medaillen schmücken und Isabella Damm (W 7) belegte im Ballwurf Platz 3. Etwas schwerer hatten es die älteren Mädchen Selina Thielemann (Witzendorf) und Kaja Gohle (Dittrichshütte).

Aufgrund der Doppeljahrgänge standen die beiden Siebenjährigen mit teilweise Neunjährigen am Start. Aber trotz des großen Starterfeldes von 25 Mädchen kämpften sich beide entschlossen durch die langen Wettkämpfe.

Und auch wenn es noch nicht für die vorderen Plätze gereicht hat, konnten sie wertvolle Erfahrungen für das nächste Jahr sammeln – dann sind sie nämlich die Großen.

Erst seit kurzem im Training und trotzdem schon mutig mitgereist ist außerdem noch Martin Krompholz, der dafür im Ballwerfen mit Rang 5 belohnt wurde.

Und man mag es kaum glauben – trotz des trüben Wetters herrschte gute Laune in unserem kleinen Trüppchen und ein Eis als Wettkampfabschluss hat auch gut geschmeckt.



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste Mai und Juni 2016

Freitag, 27. Mai 2016

19.00 Uhr Lositz

*Gottesdienst
mit neuer Lobpreismusik*

Sonntag, 29. Mai 2016

10.00 Uhr Arnsgereuth

13.30 Uhr Braunsdorf

1. Sonntag nach Trinitatis

Gottesdienst

Gottesdienst mit Taufe

Sonntag, 5. Juni 2016

09.00 Uhr Volkmannsdorf

2. Sonntag nach Trinitatis

Gottesdienst zum

Volkmannsdorfer Dorffest

Sonntag, 12. Juni 2016

10.00 Uhr Reichmannsdorf

14.30 Uhr Wittmannsgereuth

3. Sonntag nach Trinitatis

Gottesdienst

mit heiligem Abendmahl

Gottesdienst mit Taufe

Sonntag, 19. Juni 2016

10.00 Uhr Oberwirbach

14.00 Uhr Eyba

4. Sonntag nach Trinitatis

Gottesdienst

Festgottesdienst

zum Chorjubiläum

Freitag, 24. Juni 2016

19.00 Uhr Lositz

*Gottesdienst
mit neuer Lobpreismusik*

Sonntag, 26. Juni 2016

10.00 Uhr Arnsgereuth

13.30 Uhr Unterwirbach

5. Sonntag nach Trinitatis

Gottesdienst

mit heiligem Abendmahl

Gottesdienst

Sonntag, 3. Juli 2016

10.00 Uhr Braunsdorf

14.00 Uhr Hoheneiche

6. Sonntag nach Trinitatis

Gottesdienst

Gottesdienst





Vielen Dank!

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Saalfelder Höhe!

In den zurückliegenden Wochen wurden in den meisten Ortsteilen der Einheitsgemeinde die letzten Spuren der vergangenen Wintersaison beseitigt und somit der Weg für den Frühling geebnet.

Ich möchte mich an dieser Stelle recht herzlich für das fleißige und vor allem ehrenamtliche Engagement der vielen tatkräftigen Helfer bedanken und hoffe natürlich auch in der Zukunft auf die Weiterführung des schon traditionellen Frühjahrsputzes.

**Torsten Scholz
Bürgermeister**



Frühjahrsputz in VOLKMANNSDORF

Zum Frühjahrsputz im März machten sich viele Volkmannsdorfer auf, Wege und Straßen zu kehren, Hecken zu schneiden, Wassereinläufe zu reinigen und eine Osterkrone auf dem Dorfanger zu setzen.

Die Osterkrone wurde einige Tage zuvor von den älteren und jüngeren Frauen des Dorfes gemeinsam gebunden.

Die Einwohner des Dorfes hatten neben der Arbeit viel Spaß und ließen den Tag gemeinsam bei einer Bratwurst und einem Bier ausklingen.

Nicole Heidrich
Ortsteilbürgermeisterin Volkmannsdorf



Frühjahrsputz in RESCHWITZ

Schon seit vielen Jahren wird in Reschwitz ein gemeinnütziger Arbeitseinsatz durchgeführt. Am Samstag, dem 9. April 2016 trafen sich 25 Leute, um ihrem Wohnort zu einem sauberen Aussehen zu verhelfen.

Insbesondere haben wir Reinigungsarbeiten rund um die Kulturscheune durchgeführt. Die Hänge rechts und links der Straße zwischen Parkplatz und Kulturscheune wurde von Laubmassen befreit, der Parkplatz und Kinderspielplatz gereinigt.

Die Saalewiese wurde von den vielen runter gebrochenen Ästen der alten Pappeln befreit. Auch ein umgebrochener Baum ist zersägt und entfernt worden.

Auf den Dorfplatz sind rund um die Linde und das Gemeindebüro das Unkraut entfernt und Blumen gepflanzt worden. Drei Männer haben den Mühlfelsweg für Wanderer und Angler wieder in einen gefahrlos begehbaren Zustand gebracht.

Auf Grund guter Vorarbeiten konnten wir noch zwei Bänke oberhalb des Ortes wieder instand setzen. Weitere Reparaturen von Bänken an unseren Wanderwegen sind noch in Vorbereitung.

Am Nachmittag haben wir die Arbeiten kurz für eine Pause mit Kaffee und Kuchen unterbrochen. Zum Abschluss dieses arbeitsreichen Tages gab es noch Thüringer Rostbratwurst sowie verschiedene Getränke.

Ich danke allen Teilnehmern für ihren Einsatz um die Sauberkeit in unserem Dorf. Wir haben gemeinsam viel geschafft an diesem Tag.

Viel größer wäre aber die Freude aller Einwohner, wenn es nicht einige geben würde, die ihre Gartenabfälle oder den Hasenmist am Saaleufer und hinter den Erdwall bei der Kulturscheune abladen würden. Wer soll das entsorgen?

Ute Blochberger
Ortsteilbürgermeisterin Reschwitz



Frühjahrsputz in UNTERWIRBACH

Ein Dankeschön an alle, die mitgewirkt haben ...

Auch in diesem Jahr und wahrscheinlich auch in den darauffolgenden Haushaltsperioden wird sich für unsere und andere Gemeinden die finanzielle Situation kaum entspannen.

Das bedeutet für alle Einwohner unserer Gemeinden, dass Leistungen der Gemeinde und des Bauhofes in unseren Orten immer schwieriger zu planen und zu realisieren sind.

Wenn wir nicht gemeinsam in vielerlei Dingen unsere Gemeinde unterstützen, wird es schwierig, allgemeine Ordnung, Sauberkeit und ein attraktives Wohnumfeld zu erhalten.

Ideen, Anregungen und Hinweise sind nach wie vor gefragt und im Besonderen die Unterstützung alle Einwohner.

Die ansässigen Vereine haben auch in diesem Jahr im April gemeinsam einen Arbeitseinsatz zur Verschönerung und Instandsetzung unterschiedlicher Objekte in unserem Ort organisiert und durchgeführt.

Der Frauenbund, der Feuerwehrverein, die Freiwillige Feuerwehr, der Sportverein und auch der Männerchor sowie einige Einwohner haben sich in unserem Ort am Frühlingsputz beteiligt, wobei das Schmücken des Osterbrunnen schon lange vorher von den Frauen des Frauenbundes durchgeführt wurde.



Frühjahrsputz in UNTERWIRBACH

Es ist an vielen Objekten in unserem Ort gearbeitet worden, wie zu Beispiel am Gelände und Gerätehaus Feuerwehr, auf dem Gelände des Friedhofes, im Park an der Wendeschleife, am Seehügel, am Rundweg, am Anger usw.

An dieser Stelle nochmals allen Einwohnern, die mitwirken konnten, meinen persönlichen Dank und ich hoffe weiterhin auf die Unterstützung aller Einwohner. Die Liste der Aufgaben ist beliebig fortzusetzen und mit vielen Hinweisen zu ergänzen.

Ein letzter Hinweis in eigener Sache! Mich macht es immer betroffen, dass in unserem Ort die Papierkörbe rasant schnell gefüllt sind – durch Haushaltmüll und durch Tüten der Hundebesitzer.

Es ist zunehmend unmöglich – ja fast unzumutbar – den Rundweg, Parkanlagen oder Grünflächen in Ortsnähe zu pflegen, weil sie durch Hundehaufen stark verunreinigt sind!

Jeden Einwohner, der dazu beitragen kann, diese Umstände abzustellen, bitte ich eindringlichst darüber nachzudenken und seinen Beitrag zu leisten.

Lutz Müller
Ortsteilbürgermeister Unterwirbach



Auch ein Teil des Teichzaunes ist repariert worden. Christa Hofmann widmete sich, wie fast das ganze Jahr, der liebevoll angelegten Blumenrabatte neben der Kirche.

Selbst einen der ältesten Einwohner – Martin Heß – konnte das miese Wetter nicht davon abhalten, sich am Arbeitseinsatz zu beteiligen.

Das Streichen des Brunnenhäuschens, der Geländer am Spielplatz und Schulhof und des Teichzaunes mussten leider auf einen späteren Termin mit besserem Wetter verschoben werden.

Der Ortsteilrat dankt allen beteiligten Einwohnern für ihren Einsatz bei der Erhaltung und Verschönerung der Anlagen im Ort, auch außerhalb der organisierten Termine.

Siegfried Bauer
Ortsteilbürgermeister Wittmannsgereuth

Frühjahrsputz in WITTMANNSGEREUTH

Auch in Wittmannsgereuth hatte der Ortsteilrat zum Frühjahrsputz am Samstag, dem 16. April 2016 aufgerufen. Trotz des andauernden Nieselregens war die Beteiligung der Einwohner recht gut, so dass einige der geplanten Arbeiten realisiert werden konnten.

Die Dächer des Feuerwehr-Gerätehauses und des Buswartehäuschens wurden von Moos, Laub und anderem Unrat befreit, der Glascontainerstellplatz sowie die Straßen und Rabatten in der Dorfmitte gereinigt.



VERANSTALTUNGEN

Begegnungsstätte Kleingeschwenda

Veranstaltungen für Senioren und Mitglieder der Volkssolidarität-Ortsgruppe

Dienstag, 7. Juni 2016

14.30 Uhr **Seniorenport** mit Petra

Dienstag, 28. Juni 2016

13.00 Uhr **Halbtagesausflug nach Lauenstein**

U. Wohlfarth

Feuerwehrverein Unterwirbach e.V.

Veranstaltungen

Sonntag, 5. Juni 2016

10.00 Uhr **Radtour**

Sonntag, 31. Juli 2016

10.00 Uhr **Sommerausflug**

Klöße auf dem Eisenberg

J. Bergner

Vereinsvorstand



Grundschule Dittrichshütte

Veranstaltungen

Samstag, 18. Juni 2016

10.00 Uhr **Festkonzert**

Kirche Braunsdorf

Samstag, 18. Juni 2016

12.00 Uhr **Schulfest**

Grundschule Dittrichshütte

Volkmannsdorfer Anger-Sause

04.-05. Juni 2016

Samstag

Tanzmusik für Jung und Alt

+ Überraschung

21-22 Uhr Happy Hour:
halber Preis auf Bier und
Biermixgetränke

Sonntag

Posaunenchor

9 Uhr Gottesdienst

**Bläsergruppe der
Jügerschaft Saalfeld**

10 Uhr Frühschoppen

12 Uhr Thüringer Klöße und Sauerbraten

nur auf Vorbestellung bis 27.05.2016

0152-52771881 oder info@dorfclub-volkmannsdorf.de

**14 Uhr Kaffeerunde, Kinderflohmarkt,
Kinderbelustigung**

Für Verpflegung mit Speisen und Getränken ist an allen
Tagen bestens gesorgt!

Es lädt ein der Dorfclub Volkmannsdorf

27.-29.05. Teichfest

**in Kleingeschwenda
im Festzelt am Gemeindezentrum**

Freitag 27.05.

**ab 21.⁰⁰ Disco mit „Jens“
Rost brennt**

Samstag 28.05.

ab 14.⁰⁰ Kaffee und Kuchen
Musik mit der Gruppe „Dice 13“ aus Meura

**ca. 14.³⁰ Auftritt der Kindersport-
gruppe des SSV 91 Kleingeschwenda**

Kinderbelustigung, Hüpfburg, Bobbycar-Parcours,
Kistenrutsche, Rundfahrt mit dem Feuerwehrauto,
Hammelkegeln, Ausstellung der Firma Auto Welz

ab 21.⁰⁰ Tanz mit der Partyband „HESS“

Es ist an allen Tagen ausreichend für Speisen
und Getränke gesorgt.

Es lädt ein der Feuerwehrverein Kleingeschwenda 1993 e.V.

Sonntag 29.05.

ab 10.⁰⁰

FRÜHSCHOPPEN

ENDE NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

Veranstaltung am 24. Juni 2016

- Festwiese Unterwirbach -

Der Jugendclub Unterwirbach veranstaltet zusammen mit dem Jugendförderverein SLF-RU e.V. und der Gemeinde Saalfelder Höhe dieses Jahr am letzten Schultag (24.06.2016) zum ersten Mal das „SORO-Festival“ auf der Festwiese in Unterwirbach. Unter dem Slogan „school off – rock on“, welches sich hinter der Abkürzung „SORO“ verbirgt, soll eine Musikveranstaltung entstehen, die junge Menschen unseres Landkreises einlädt, den Schulalltag hinter sich zu lassen und den Start in die Ferien gebührend zu zelebrieren.

Da es sich bei der Veranstaltung um ein „Open Air“ handelt und wir somit den Geräuschpegel nur bedingt regulieren können, bitten wir alle Anwohner bereits im Vorfeld um ihr Verständnis.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass der „Ausweichparkplatz“ auf der Festwiese an diesem Tag nicht genutzt werden kann.

Natürlich sind alle direkten Anwohner/Unterwirbacher recht herzlich eingeladen, gemeinsam mit uns einen schönen Abend zu verbringen.

Euer Wirbscher Jugendclub

